
Umsetzung der VN-BRK an der Hochschule

**Internationale Fachkonferenz zur Umsetzung der VN-
Behindertenrechtskonvention in der Praxis**

Samstag, 08.06.2013

Dr. Birgit Rothenberg (TU Dortmund)

Überblick

- Situation behindertter und chronisch kranker Studierender an deutschen Hochschulen
- Herausforderung VN-BRK
- Inklusion oder geheimer Lehrplan

Situation behindertter und chronisch kranker Studierender

- Statistiken
- Diversität der Studiensituationen
- Bedarfe behindertter Studierender
- Nachteilsausgleich als Prinzip

18. Sozialerhebung

(SoSe 2006)

- 19 % aller Studierenden sind behindert / chronisch krank
- 8 % aller Studierenden (44 %) sind im Studium beeinträchtigt
- 1,5 % aller Studierenden (8 %) sind im Studium stark beeinträchtigt
- 1 % aller Studierenden (11 %) haben eine psychische Erkrankung, davon (nur) 30 % ohne Beeinträchtigung im Studium

18. Sozialerhebung: Indikatoren

- jede/r 4. Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung *wechselt Fach* oder Studienrichtung
- jede/r 5. Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung *wechselt den Studienort*
- jede/r 5. Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (jede/r 2. mit starker Beeinträchtigung) *unterbricht das Studium*

Best-Studie (SoSe 2011)

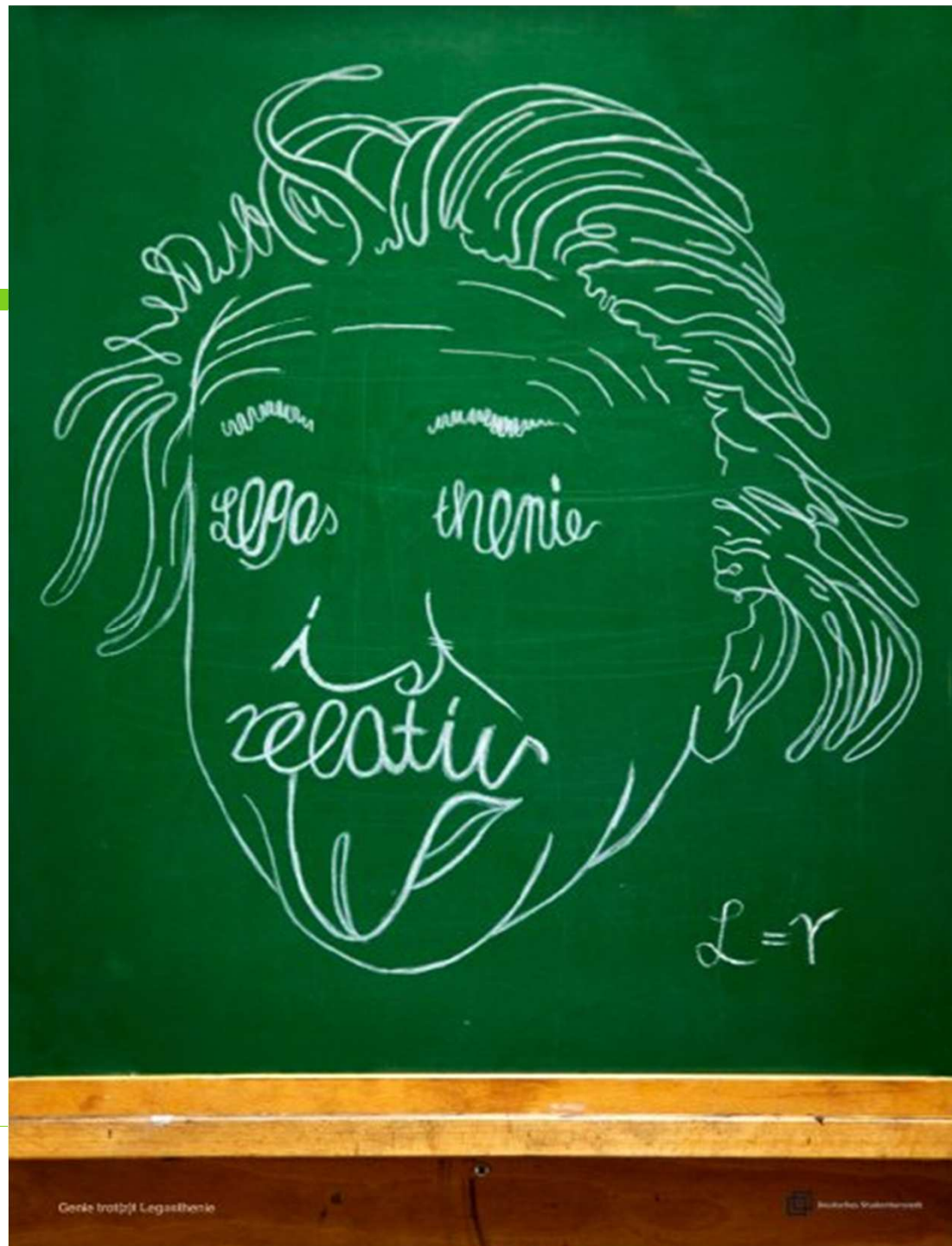
Behinderte Studierende:

- (nur) 6 % haben eine sofort für Dritte sichtbare Behinderung
- 2/3 haben eine langfristig nicht sichtbare Behinderung
- nehmen häufig Nachteilsausgleiche nicht wahr
- nehmen Beratung oft nicht wahr
- bemängeln fehlende Akzeptanz bei den Lehrenden
- bemängeln fehlende Berücksichtigung ihrer Bedarfe in Lehrveranstaltungen

Diversität der Studiensituationen

Studierende mit

- Hör- und Sehbeeinträchtigungen
- chronisch-somatischen Erkrankungen
- Teilleistungsstörungen
- psychischen Beeinträchtigungen
- körperlichen Behinderungen
- multiplen Beeinträchtigungen



Bedarfe behinderter Studierender

- Gestaltung der Unterrichtsräume
- Gestaltung der Lehrmaterialien
- Vermittlung von Lehrinhalten
- Vermittlung von beeinträchtigungs-spezifischen Soft-Skills
- Studieren in individueller Geschwindigkeit
- Modifikation von Prüfungsformen
- Ermöglichung von Nachteilsausgleichen

Herausforderung VN-BRK

Art. 24 Abs. 1 und Abs. 5 BRK:

- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu allgemeiner Hochschulbildung
- Sicherstellung angemessener Vorkehrungen

Herausforderung VN-BRK

Art. 9 und Art. 5 BRK:

- Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Sicherstellung angemessener Vorkehrungen)

Statistik konkret

kleine Hochschule

- 2.000 Studierende
- 380 behinderte Studierende davon
- 30 mit hohem Unterstützungsbedarf

mittlere Hochschule

- 29.000 Studierende
- 2.320 behinderte Studierende davon
- 350 mit hohem Unterstützungsbedarf

Standards

Vereinbarung von Standards für Barrierefreiheit an Hochschulen für

- Hochschulbauten
- Logistik
- Didaktik

Vor Ort oder doch im Verbund

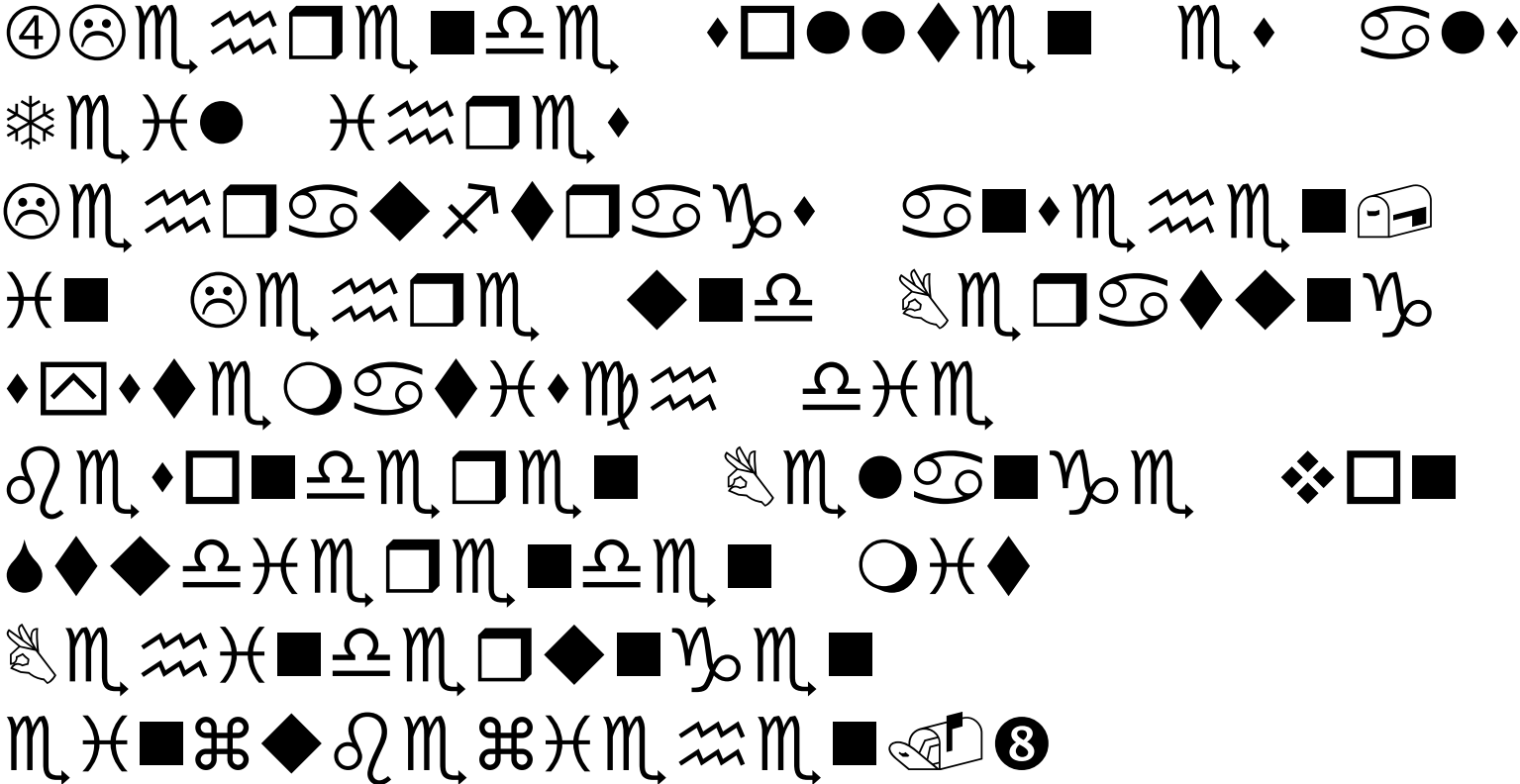
Sicherung angemessener Vorkehrungen durch

- Vor-Ort-Angebote
- Leasing-Mittel
- Dienstleistungen
- Verbundlösungen
-

Hochschul/rechtliche Regelungen

- Sicherung chancengleicher Bedingungen bei der Zulassung zu grundständigen und Master-Studiengängen
- gesetzliche Verankerung des Amtes des/der Behindertenbeauftragten (mit Rechten und Ressourcen)
- Regelung der Zuständigkeit für die Kosten der angemessenen Vorkehrungen

Inklusive Hochschuldidaktik



(HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“, 2009)

„Inklusive Hochschuldidaktik“

„Lehrende sollten es als Teil ihres Lehrauftrags ansehen, in Lehre und Beratung systematisch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen einzubeziehen.“

HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“, 2009)

Status Quo I

- Mitmachen darf, wer sich erfolgreich einen Studienplatz erkämpft hat
- Mitmachen darf, wer seine Bedarfe selbstständig zu decken vermag
- Mitmachen darf, wer sich Räume, Lehrende und Lehrstoff eigenständig zu erschließen vermag
- Mitmachen darf, wer fähig und willens ist, sowohl 'restrictions of activity' als auch 'restrictions of participation' eigenständig zu kompensieren

Status Quo II

- Der Status Quo ist das, was ich den geheimen Lehrplan Inklusion an Hochschulen nenne
 - Wenn wir Inklusion lehren aber nicht leben, entspricht das nicht den Anforderungen der BRK
- Was könnte ein Weg sein?

Mögliche hochschuldidaktische Vorgehensweise

- Sensibilisierung für eine höhere Awareness von Behinderung an der Hochschule
- Aufzeigen von Techniken, Methoden, zu erschließenden Ressourcen
- Überarbeitung hochschuldidaktischer Konzepte

Curriculare Veränderungen

Barrierefreiheit / Inklusion werden curriculare Bestandteile der einschlägigen Studiengänge

- Architektur, Raumplanung
- Jura, Erziehungswissenschaften
- Soziale Arbeit, Beratung
- Heilpädagogik
-

Aber ohne geheimen Lehrplan!

Disability mainstreaming

Die BRK fordert disability mainstreaming
(Art. 4 Abs. 1 c) BRK

Behinderung muss auch im Kontext von
Intersektionalität mitbedacht werden (Art. 6 BRK
und § 4 AGG)

Ihre Erfahrungen und Ideen

*Ich freue mich, dass wir heute noch viel
Raum zum Diskutieren haben*

—

*ich bin gespannt auf Ihre Fragen,
Erfahrungen und Ideen.*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dr. Birgit Rothenberg

TU Dortmund – Zentrum für HochschulBildung
Bereich Behinderung und Studium (DoBuS)
44221 Dortmund

birgit.rothenberg@tu-dortmund.de

Literatur / Links

- Deutsches Studentenwerk (DSW) (Hrsg.) (2012): Beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Berlin.
- Drolshagen, B. / Klein, R. / Rothenberg, B. / Tillmann, A. (2001). Eine Hochschule für alle. Das Pilot-Projekt zur didaktisch-strukturellen Verbesserung der Studiensituation behinderter Studierender. Würzburg.
- Hochschulrektorenkonferenz (2009). Eine Hochschule für Alle [online]. Verfügbar unter: http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_Eine_Hochschule_fuer_Alle.pdf.
- Rothenberg, B. (2012): Das Selbstbestimmt Leben-Prinzip und seine Bedeutung für das Hochschulstudium. Bad Heilbronn.
- Rothenberg, B. (2012): Barrierefreie Hochschuldidaktik. In: journal hochschuldidaktik 1-2/2012, S. 30 - 33.